Satzung des Landesverbandes Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Autismus, ihrer Angehörigen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung über die autistische Behinderung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Autismus.
 - Aufbau und F\u00f6rderung eines Netzwerkes aus bestehenden und sich zuk\u00fcnftig gr\u00fcndenden Selbsthilfegruppen
 - Beratung und Hilfe für Autisten, Angehörige und Fachleute, die mit Menschen mit Autismus arbeiten, Förderung des Austausches zwischen diesen Personenkreisen.
 - Schaffung und Betrieb eigener Einrichtungen, die dem unter (1) genannten Zweck dienen
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Autismus insbesondere durch die Herausgabe von Büchern, Broschüren sowie Darstellungen in allen Medien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehende Auslagen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand nach Haushaltslage erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche, vertraglich geregelte Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann der Landesverband MV e.V. eine Geschäftsstelle unterhalten und eine(n) Leiter/in bestellen.

84

Der Verein ist Mitglied im "autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus" mit Sitz in Hamburg.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Im Aufnahmeantrag muss das zukünftige Mitglied erklären, ob es ordentliches oder Fördermitglied werden möchte. Fördermitglieder erhalten die gleichen Leistungen, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

- (2) Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse ein. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich Beschlussvorlagen mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, erfolgt die Einladung postalisch per einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen.
- (3) Dier Mitgliederversammlung beschließt über
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - Die Entlastung des Vorstandes auf der Basis des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes
 - Zwei Rechnungsprüfer (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Über Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht (vgl. auch § 5 (2) dieser Satzung). Minderjährige ordentliche Mitglieder werden durch ihre Eltern bzw. den Vormund, unter gesetzlicher Betreuung stehende Mitglieder durch den/die Betreuer/in vertreten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer unterschrieben.

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichtes
 - · Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand umfasst wenigstens 3 Personen und kann bis zu 6 Personen umfassen. Es gibt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stell. Vorsitzende/n.
 - Weitere Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung festgelegt.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der amtierende Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstandes selbst.
 - Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende müssen Angehörige von Menschen mit Autismus sein.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter und der Schatzmeister allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch Email. Die rechtzeitige Absendung der Email ist für die Wahrung der Frist ausreichend. Es ist zulässig, dass ein verhindertes Vorstandsmitglied einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter in die Vorstandssitzung entsendet oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle geführt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt u.a. die über den §9 (4) hinausgehenden Vertretungsbefugnisse und die Geschäftstätigkeit zwischen den Vorstandsberatungen.

(10)Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beisitzer und Arbeitsgruppen berufen.

§10 Durchführung von Versammlungen

- (1) Alle Organsitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt
- (2) Es liegt im Ermessen der für die Einberufung zuständigen Organe, Versammlungen und Sitzungen abweichend hiervon als digitale oder hybride Veranstaltung durchzuführen und Teilnehmenden das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31.März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
- (2) Ein Mitglied, das der Verein nach dem 31. März eines Jahres aufnimmt, zahlt für das laufende Jahr einen anteiligen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag ab der 2. Person. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung/Reduzierung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter(in), im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied als die Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein" autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus" mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rostock, den 18.06.2022

Rosita Mewis, Vorsitzende